



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Sebastian Körber (FDP)**  
vom 22.02.2021

### **Mountainbike-Trails in Bayern**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche rechtlichen Vorschriften sind bei der Ausübung des Mountainbike-Sports (privat/organisiert) insbesondere im Umgang mit Natur und Umwelt zu beachten? ..... 2
- 1.2 Welche Spannungsverhältnisse oder Konfliktlinien haben sich durch die Ausübung des Mountainbike-Sports im Umgang mit Natur und Umwelt ergeben? ..... 3
- 1.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit Frage 1.2 ergriffen? ..... 3
  
- 2.1 Wie hat sich in den letzten Jahren der Mountainbike-Sport in Bayern entwickelt? ..... 3
- 2.2 Wie wird sich der Mountainbike-Sport in Bayern in Zukunft entwickeln? ..... 4
- 2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese bisherige bzw. künftig zu erwartende Entwicklung? ..... 4
  
- 3.1 Wie schätzt die Staatsregierung den Mountainbike-Sport hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit ein? ..... 4
- 3.2 Welche Schäden an Natur und Umwelt sind bislang durch die Ausübung des Mountainbike-Sports entstanden? ..... 5
- 3.3 Welche Risiken für Natur und Umwelt bestehen durch die Ausübung des Mountainbike-Sports? ..... 5
  
- 4.1 In welcher Größenordnung existiert in Bayern ein Mountainbike-taugliches Wege- und Trailnetz? ..... 5
- 4.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bislang ergriffen, um dieses Netz auszubauen? ..... 5
- 4.3 Welche Förderungen für Netzausbau und Netzerhalt gibt es? ..... 5
  
- 5.1 Wie hat sich die Zahl illegaler Mountainbike-Trails in den letzten Jahren entwickelt? ..... 6
- 5.2 Welche Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestände werden durch die Anlage bzw. Nutzung illegaler Mountainbike-Trails erfüllt? ..... 6
- 5.3 Welche Möglichkeiten haben Eigentümer um den Mountainbike-Sport einzuschränken bzw. zu unterbinden? ..... 7
  
- 6.1 Welche Änderungen haben sich durch die Vollzugsbekanntmachung „Erholung in der freien Natur“ vom 16.12.2020 für den Mountainbike-Sport in Bayern ergeben? ..... 7
- 6.2 Welche Rolle spielte hierbei das Volksbegehren Artenvielfalt? ..... 7
- 6.3 Welche Verbände/Interessenvertreter wurden im Zusammenhang mit der Vollzugsbekanntmachung gehört? ..... 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7.1	Inwieweit wird das naturschutzrechtliche Betretungsrecht für den Mountainbike-Sport durch bestehende Regelungen eingeschränkt? .....	8
7.2	Welche Änderungen bzw. Verbesserungen sind hierzu geplant? .....	8
7.3	Wer ist für Kontrolle und Einhaltung von Einschränkungen des Betretungsrechts verantwortlich? .....	8
8.1	Wie hat sich der Mountainbike-Sport in Oberfranken in den letzten Jahren entwickelt? .....	8
8.2	Wie hat sich die Größe eines Mountainbike-tauglichen Wege- und Trailnetzes in Oberfranken entwickelt? .....	8
8.3	Wie schätzt die Staatsregierung die Möglichkeit ein, illegale Trails durch die Ertüchtigung oder Anlage Mountainbike-tauglicher Wege und Trails durch Kommunen oder Privatpersonen (z. B. Waldbesitzer) zu verhindern bzw. zu reduzieren? .....	8

## Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**  
vom 26.04.2021

### 1.1 Welche rechtlichen Vorschriften sind bei der Ausübung des Mountainbike-Sports (privat/organisiert) insbesondere im Umgang mit Natur und Umwelt zu beachten?

Das naturschutzrechtliche Betretungsrecht ist verfassungsrechtlich garantiert, Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV). Danach darf grundsätzlich jedermann im Rahmen des naturschutzrechtlichen Betretungsrechts zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstiger Berechtigter unentgeltlich betreten, soweit dies natur-, eigentümer- und gemeinverträglich erfolgt, Art. 26, 27 Abs. 1 und 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG). Dies gilt auch für den Wald, Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen jedoch während der Nutzzeit – die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses – nur auf vorhandenen Wegen betreten werden, Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG.

Darüber hinaus sind weitere Konkretisierungen geregelt in Art. 28 Abs. 1 BaNatSchG für die Nutzung von Privatwegen sowie im Wald gemäß Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 3 BayWaldG. Querfeldeinfahren abseits geeigneter Wege ist somit nicht gestattet.

Das Betretungsrecht ist stets an den Erholungszweck geknüpft. Es erfasst nicht wirtschaftliche oder rein sportliche Zwecke im Sinne des Leistungs- oder Wettkampfsports. Für die organisierte Ausübung des Mountainbike-Sports gilt gemäß Art. 32 BayNatSchG, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung das Betretungsrecht nur zusteht, wenn nach Art und Umfang und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

Beschränkungen durch die unteren und höheren Naturschutzbehörden durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung sind aus Gründen des Naturschutzes oder zur Lenkung des Erholungsverkehrs möglich (Art. 31 BayNatSchG). Beschränkungen in Schutzgebieten nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Sperren durch den Eigentümer gemäß Art. 33 BayNatSchG sind von den Erholungssuchenden zu beachten.

Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

## **1.2 Welche Spannungsverhältnisse oder Konfliktlinien haben sich durch die Ausübung des Mountainbike-Sports im Umgang mit Natur und Umwelt ergeben?**

Das Bedürfnis der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft hat in den letzten Jahren spürbar zugenommen. Outdoor-Sportarten sind im Trend. Gerade Radfahren gilt heute als Sportart mit hohem Erholungswert und verzeichnet starke Zuwachsraten. Es hat sich mittlerweile zu einem der wichtigsten Angebote der naturnahen Erholung entwickelt. Diese Entwicklung wird durch den Trend zur Benutzung von Mountainbikes (MTB) und E-Mountainbikes im Gebirge verstärkt. Auch auf Natur und Landschaft wirkt sich die Ausübung des Mountainbike-Sports aus.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt dazu mit, dass insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen wie Schanzen und Rampen sowie die Ausweisung von Trails außerhalb zugelassener Wege zu Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt führen. Auch das Querfeldeinfahren beispielsweise auf Wald-, Alm- oder Alpflächen führt zur Schädigung des Bewuchses und lässt Spuren („Trampelpfade“) entstehen, die von nachfolgenden Nutzern als Weg interpretiert werden. Solche wild entstandenen Wegspuren können zu Erosion und weiterer Schädigung führen.

## **1.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Zusammenhang mit Frage 1.2 ergriffen?**

Auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Max Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Christian Zwanziger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Hans Urban (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22.10.2020 betreffend Mountainbiking vom 26.02.2021, Drs. 18/12295, zu den Fragen 5.1, 6.1 und 7.1 wird verwiesen.

## **2.1 Wie hat sich in den letzten Jahren der Mountainbike-Sport in Bayern entwickelt?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt dazu Folgendes mit: Im organisierten bayerischen Vereins-/Verbandssport können Mountainbiker grundsätzlich über unterschiedliche Sportfachverbände organisiert sein. Zu diesen gehören in erster Linie der Bayerische Radsportverband e. V. (BRV), der Deutsche Alpenverein e. V. (DAV) und die NaturFreunde Deutschlands/Landesverband Bayern e. V. (NFB). Eine genaue Auswertung, wie viele Vereine bzw. vereinspezifische Radsportabteilungen Mountainbike betreiben, gibt es nicht, sodass eine Entwicklungsbeschreibung der Disziplin Mountainbike nur bedingt möglich ist. Von insgesamt acht Radsportdisziplinen im BRV ist die Disziplin Mountainbike nach eigenen Angaben seit Jahren diejenige mit der größten Zuwachsrate (vor allem im Nachwuchsbereich).

Auch im Schulsportbereich erfreut sich der Mountainbike-Sport großer Beliebtheit. Die Mountainbike-Vereine in Bayern unterhielten nach BRV-Angaben im Jahr 2020 insgesamt an 160 Schulen Schulsport AGs mit mehr als 2 000 Mountainbikes im Einsatz, mit einer seit Jahren steigenden Tendenz.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt weiter mit: Über die Entwicklung des Mountainbike-Sports im Rahmen der nicht im Verein/Verband organisierten Sportausübung liegen keine Daten vor.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt dazu nach einer Abfrage bei den regionalen bayerischen Tourismusverbänden Folgendes mit:

Der Mountainbike-Sport hat sich in den letzten Jahren zu einer attraktiven Erholungsform entwickelt, die von Menschen aller Altersgruppen, Einheimischen und Gästen ausgeübt wird. Mountainbiken ist somit keine Trendsportart mehr, sondern in der Mitte der Gesellschaft angekommen und vereint Bewegung mit Naturgenuss. Die Erfahrung der Tourismusverbände zeigt, dass zunehmend Mountainbike-Angebote nachgefragt werden.

Mountainbiken hat sich in den letzten Jahren gerade in Bayern sehr vielfältig entwickelt. Vom Gravelbike-Trend, über Tourenfahrer und urbane Pumptracks bis hin zu sehr alpinen oder auch abfahrtslastigen Spielarten. Über 80 Prozent bleiben aber Tourenfahrer. Durch das eBike wurde das Radfahren für viele Bevölkerungsgruppen interessanter – alle Segmente haben Zulauf erhalten – vor allem aber natürlich der sowieso

schon weit verbreitete Tourenbereich. Der Elektro-Antrieb eröffnet neue Bewegungsformen und Perspektiven, sei es für den eigentlichen Mountainbike-Sport, als alternative Anfahrtsmöglichkeit zu anderen Bergsportaktivitäten oder als Verkehrsmittel im Alltag (z. B. Bike & Hike). Viele Forstwege zu Almhütten werden stärker frequentiert.

Umfragen des Instituts für Demoskopie Allensbach zufolge hat schon 2018 die Anzahl der aktiven Mountainbikerinnen und Mountainbiker die Anzahl der aktiven Fußballspieler eingeholt. Mountainbiken ist damit gemeinsam mit dem Trekkingradfahren die drittstärkste aktive Freizeiterholung in Deutschland nach Laufen und Fitness.

## **2.2 Wie wird sich der Mountainbike-Sport in Bayern in Zukunft entwickeln?**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt dazu nach einer Abfrage beim Tourismus Oberbayern München e. V. Folgendes mit:

Mountainbiken wird sich voraussichtlich weiter diversifizieren und durch das eBike zugänglich für breite Nutzergruppen bleiben. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Menschen coronabedingt Geschmack am Radsport gefunden haben und dem Sport auch nach der Pandemie treu bleiben. Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) rechnet mit knapp 21 Prozent für den Trekkingradbereich, das sei für den Mountainbike-Bereich ebenfalls anzunehmen. Zahlreiche Hersteller der Radindustrie und auch Radläden sind (Stand März 2021) beinahe ausverkauft. Alle produzierten und zu produzierenden Chargen sind bereits abgenommen. 281 000 Beschäftigte finden sich in der deutschen Radindustrie, 204 000 davon sind ökonomisch rechnerisch durch den Tourismus gedeckt.

## **2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese bisherige bzw. künftig zu erwartende Entwicklung?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt dazu Folgendes mit: Der Sport allgemein ist von herausragender Bedeutung für die Gesundheit und das Wohl der Bürgerinnen und Bürger und hat einen wichtigen gesellschaftlichen Stellenwert, so dass auch die positive Entwicklung der letzten Jahre im Mountainbike-Sport seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration begrüßt wird.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt dazu nach einer Abfrage beim Tourismus Oberbayern München e. V. Folgendes mit:

Bei entsprechender wohnortnaher Infrastruktur besitzt Mountainbiken das Potenzial, Kinder in Bewegung zu bringen und zu mobilisieren. Die Mobilitätsförderung durch das Biken, gerade durch Pumptracks und einfache Trailangebote, fördert die Bewegung von Kindern und Jugendlichen. Damit kann Bewegungsmangel entgegengewirkt werden und es können auch umweltpädagogische Impulse gesetzt werden. Biken wird in den nächsten Jahren ein immer stärkerer Standortfaktor werden und im Tourismus eine relevante Rolle spielen.

Die Anforderungen der MTB-Fahrer sind gestiegen. Eine gute Wegweisung, eine intakte Natur, ein attraktives Streckenangebot (mit Trailanteil) sowie Einkehr- und Unterkunftsmöglichkeiten machen eine gute Bike-Region aus. Neben Schotterwegen, sand- und wassergebundenen Forstwegen spielen je nach Zielgruppe unbefestigte Wege eine entscheidende Rolle.

Das Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) teilt dazu mit, dass die Ausübung des Mountainbike-Sports grundsätzlich und ausnahmslos eigentümer- und gemeinverträglich zu erfolgen hat, d. h. die Rechte der Grundeigentümer wie Landwirte und Waldbesitzer sind zu beachten und die Belange der Landwirtschaft und der Waldbewirtschaftung sowie der Jagd und des Wildes müssen gewahrt bleiben.

Aus der Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist darauf zu achten, dass die Ausübung des Mountainbike-Sports auf den Schutz von Natur und Landschaft, die Interessen der Grundeigentümer und die anderer Erholungsuchender Rücksicht nimmt.

## **3.1 Wie schätzt die Staatsregierung den Mountainbike-Sport hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit ein?**

Mountainbike-Sport ist grundsätzlich umweltverträglich, wenn er auf dafür geeigneten Wegen stattfindet.

### **3.2 Welche Schäden an Natur und Umwelt sind bislang durch die Ausübung des Mountainbike-Sports entstanden?**

Mountainbike-Sport abseits geeigneter Wege kann zur Störung von Wildtieren, allgemein zur Beeinträchtigung des Lebensraumzusammenhangs, zur Zerstörung von Vegetation und zur Bodenerosion führen.

### **3.3 Welche Risiken für Natur und Umwelt bestehen durch die Ausübung des Mountainbike-Sports?**

Auf die Antwort zur Frage 3.2 wird verwiesen.

### **4.1 In welcher Größenordnung existiert in Bayern ein Mountainbike-taugliches Wege- und Trailnetz?**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt dazu nach einer Abfrage bei den regionalen bayerischen Tourismusverbänden Folgendes mit: Das MTB-Wegenetz in Franken umfasst mittlerweile weit über 2 000 Kilometer. Mit Blick auf die Kanalisierung der Sportler bzw. den Schutz des Naturraumes wurden vielerorts eigene beschilderte Mountainbike-Trails angelegt und beworben. Insbesondere die Tourismusregionen Fichtelgebirge, Frankenwald und Fränkische Schweiz sind in diesem Segment nach Auskunft des Tourismusverbands Franken e. V. sehr gut aufgestellt. Im Frankenwald stehen beispielsweise sieben Rundkurse mit Streckenlängen zwischen 25 und 56 Kilometern zur Auswahl und ergeben eine Gesamtstrecke von gut 300 Kilometern mit über 8 000 Höhenmetern. Im Fichtelgebirge steht den Radlern mit zwölf Touren ein über 500 Kilometer umfassendes Wegenetz zur Verfügung. Auch die Fränkische Schweiz bietet viele Touren und ausgewiesene Entdecker-Trails in verschiedenen Schwierigkeitsgraden. Im MTB-Zentrum Heiligenstadt gibt es drei eigens ausgeschilderte Routen mit insgesamt 130 Kilometern Länge und 2 400 Höhenmetern.

Im Rahmen der Radoffensive in Ostbayern wurde im Bayerischen Wald die 700 km lange Mountainbike-Reiseroute Trans Bayerwald entwickelt. Diese ist das Dach für die Mountainbike-Angebote im Bayerischen Wald und das zentrale Produkt im Bereich Mountainbiken.

Im bayerischen Allgäu wird es ab Sommer 2021 für die Zielgruppe der gemäßigten Mountainbiker ein Wegenetz von ca. 475 Kilometern Länge geben. Das Wegenetz ist grenzüberschreitend mit dem württembergischen Allgäu sowie Tirol/Österreich verbunden (gesamt ca. 700 Kilometer).

Wenig Angebot gibt es in Agglomerationsräumen. In München beispielsweise fehlt es an einer Infrastruktur.

### **4.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bislang ergriffen, um dieses Netz auszubauen?**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt dazu Folgendes mit:

Die Staatsregierung (Bereich Tourismus) wird nicht selbst aktiv, um entsprechende Maßnahmen voranzubringen. Die Entscheidung über das Ob und Wie von Anlagen sowie die Konzeptionierung ist vor Ort zu treffen.

### **4.3 Welche Förderungen für Netzausbau und Netzerhalt gibt es?**

Mit den am 01.10.2018 in Kraft getretenen „Richtlinien zur Förderung von umwelt- und klimaverträglichen Naturerlebnis- und Naturtourismusangeboten in bayerischen Kommunen (FöRNatKom)“ unterstützt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auch die Konzeption und Realisierung von naturverträglichen Naturerlebnism Routen. Konkrete Fördermöglichkeiten bestehen damit u. a. für naturnah gestaltete Routen und Trails für Mountainbiker einschließlich Maßnahmen der Nutzersensibilisierung und die Erarbeitung entgeltfrei zugänglicher (multi)medialer Informationsangebote (z. B. Broschüren, online zur Verfügung stehendes Kartenmaterial, GPS-Daten zu diesen Routen). Fördervoraussetzung ist u. a., dass ein naturtouristisches Gesamtkonzept vorliegt.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt dazu Folgendes mit:

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann eine Förderung durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit Mitteln zur Unterstützung öffentlicher, kommunaler touristischer Infrastrukturen erfolgen. Solche Förderungen sind jedoch an strenge Voraussetzungen geknüpft: Nach Nr. 2.6 der „Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen“ (RÖFE) können sonstige Infrastrukturmaßnahmen in Ausnahmefällen dann gefördert werden, sofern sie für den Tourismus in Bayern besonders bedeutsam sind. Zudem muss, um eine Präzedenzfallwirkung zu vermeiden, die Darstellung eines besonderen Ausnahmefalls erfolgen. Eine Regelförderung entsprechender Anlagen ist aus Mitteln der Tourismusförderung nicht vorgesehen.

### **5.1 Wie hat sich die Zahl illegaler Mountainbike-Trails in den letzten Jahren entwickelt?**

Der Staatsregierung liegen dazu keine Informationen vor.

### **5.2 Welche Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestände werden durch die Anlage bzw. Nutzung illegaler Mountainbike-Trails erfüllt?**

Durch die Anlage oder Nutzung illegaler Mountainbike-Trails können naturschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden. Welche konkreten Verbotstatbestände verwirklicht werden und ob hierdurch gleichzeitig ein Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand erfüllt wird, ist abhängig von den Umständen des konkreten Einzelfalls. Relevant sind insbesondere folgende Regelungen:

Die Errichtung bzw. Nutzung eines illegalen Mountainbike-Trails kann zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen. § 69 Abs. 3 BNatSchG und Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG sanktionieren die vorsätzliche oder fahrlässige Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung eines in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten beziehungsweise in Art. 23 Abs. 1 bis 5 BayNatSchG aufgeführten gesetzlich geschützten Biotopes.

Darüber hinaus kann die Errichtung bzw. Nutzung eines illegalen Mountainbike-Trails eine Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote einer Schutzgebietsverordnung (z. B. Landschaftsschutzgebietsverordnung, Naturschutzgebietsverordnung etc.) darstellen. Dies ist ordnungswidrig, sofern die Schutzgebietsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift des Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG verweist.

Die Errichtung bzw. Nutzung eines illegalen Mountainbike-Trails in einem Natura 2000-Gebiet kann gegen Verbotsvorschriften, insbesondere das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verstoßen. Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG ordnungswidrig.

Sofern die Errichtung oder Nutzung eines illegalen Mountainbike-Trails vorsätzlich oder fahrlässig zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG führt, ist dies nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG ordnungswidrig.

Werden durch eine Errichtung oder Nutzung illegaler Mountainbike-Trails vorsätzlich oder fahrlässig wildlebende Tiere verletzt oder getötet oder werden die Lebensstätten wildlebender Tiere oder Pflanzen erheblich beeinträchtigt, beziehungsweise zerstört, so sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 69 Abs. 3 Nr. 7 und 9 BNatSchG einschlägig.

Außerdem ist das Radfahren außerhalb von Straßen und Wegen gemäß Art. 57 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG bußgeldbewehrt, wenn dies ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers geschieht.

Besonders schwerwiegende Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen werden darüber hinaus als Straftat nach den §§ 71, 71a BNatSchG verfolgt. Außerdem sind in § 303 ff Strafgesetzbuch (StGB) Strafdelikte wegen Sachbeschädigung sowie in § 324 ff StGB Straftatbestände gegen die Umwelt aufgeführt. Die Nutzung oder Errichtung illegaler Mountainbike-Trails hat in der Regel keine strafrechtliche Relevanz.

Es kommt im Einzelfall auch die Erfüllung waldrechtlicher Ordnungswidrigkeitentatbestände in Betracht, z. B. Art. 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayerisches Waldgesetz (Bay-WaldG).

### **5.3 Welche Möglichkeiten haben Eigentümer um den Mountainbike-Sport einzuschränken bzw. zu unterbinden?**

Hierzu wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Max Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Christian Zwanziger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Hans Urban (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22.10.2020 betreffend Mountainbiking vom 26.02.2021, Drs. 18/12295, zu Frage 6.3 verwiesen.

### **6.1 Welche Änderungen haben sich durch die Vollzugsbekanntmachung „Erholung in der freien Natur“ vom 16.12.2020 für den Mountainbike-Sport in Bayern ergeben?**

**Die Rechtslage zur Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten naturschutzrechtlichen Betretungsrechts hat sich auf Grundlage des für das Betretungsrecht weiterhin maßgeblichen Bayerischen Naturschutzgesetzes (Art. 26 ff BayNatSchG) nicht geändert.** Sie gilt seit den 1970er-Jahren fort.

Die überarbeitete Vollzugsbekanntmachung soll Klarheit und Rechtssicherheit schaffen, die Vollzugsbehörden vor Ort bei ihrer Arbeit unterstützen und zu einer Vereinheitlichung des Vollzugs und der Konfliktbewältigung beitragen. Sie ist auch als Informationsmöglichkeit für Kommunen und Erholungsuchende geeignet. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die nachgeordneten Behörden über die neue Vollzugsbekanntmachung informiert und u. a. gebeten, die Geeignetheit der Wege in konfliktträchtigen Schwerpunktbereichen ggf. unter Hinzuziehung von Kommunen, Tourismusverbänden und Interessengruppen zu überprüfen und zu dokumentieren. Ende 2023 soll eine Evaluierung der bis dahin bei der Umsetzung der Vollzugsbekanntmachung gemachten Erfahrungen erfolgen. Während der Evaluierungsphase sind regelmäßige Gesprächsrunden mit den Beteiligten geplant.

### **6.2 Welche Rolle spielte hierbei das Volksbegehren Artenvielfalt?**

Im Rahmen der Diskussionen beim Runden Tisch zum Volksbegehren Artenvielfalt wurde von Landtagspräsident a. D. Alois Glück der Wunsch geäußert, das Thema Mountainbike und Wegeeignung noch einmal in einer Unterarbeitsgruppe zu erörtern. Im Nachgang zum Runden Tisch zum Volksbegehren Artenvielfalt wurde deshalb eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Deutschen Alpenvereins eingerichtet. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hatte dabei zugesagt, die Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Abschnitt V „Erholung in der freien Natur“ vom 30.07.1976, wie inzwischen geschehen, zu überarbeiten und um Aussagen zur Geeignetheit von Wegen hinsichtlich des Radfahrens zu ergänzen.

### **6.3 Welche Verbände/Interessenvertreter wurden im Zusammenhang mit der Vollzugsbekanntmachung gehört?**

An der Arbeitsgruppe waren auf Einladung des Deutschen Alpenvereins folgende thematisch einschlägigen Verbände beteiligt, die im Rahmen der Überarbeitung der Vollzugsbekanntmachung vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) angehört wurden:

Deutscher Alpenverein e. V., Verein zum Schutz der Bergwelt e. V., Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbauern, Alpwirtschaftlicher Verein Allgäu e. V., Bayerischer Bauernverband, Bayerischer Waldbesitzerverband e. V., Deutsche Initiative Mountainbike e. V.

Zusätzlich wurde vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auch der Bund Naturschutz in Bayern e. V., der zu diesem Thema bereits an das StMUV herangetreten war, in die Überarbeitung eingebunden.

**7.1 Inwieweit wird das naturschutzrechtliche Betretungsrecht für den Mountainbike-Sport durch bestehende Regelungen eingeschränkt?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

**7.2 Welche Änderungen bzw. Verbesserungen sind hierzu geplant?**

Auf die Antwort zu Frage 6.1 wird verwiesen.

**7.3 Wer ist für Kontrolle und Einhaltung von Einschränkungen des Betretungsrechts verantwortlich?**

Der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes obliegt gemäß Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG grundsätzlich den unteren Naturschutzbehörden.

**8.1 Wie hat sich der Mountainbike-Sport in Oberfranken in den letzten Jahren entwickelt?**

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

Die Regierung von Oberfranken teilt aus der Sicht des Schulsports Folgendes mit: In Oberfranken gibt es eine Stützpunktschule Mountainbike. Es handelt sich um die Mittelschule Bamberg Gaustadt. Der Stützpunktpartner der Mittelschule ist der Sportverein DJK DON BOSCO Bamberg. Eine Liste von Schulen, die bei Schoolbikers gemeldet sind, findet man auf folgender Seite: <https://www.schoolbikers.de/bundesland.asp?kgsid=09>. Es dürfte aber darüber hinaus in Oberfranken noch weitere Schulen geben, die an der Schule Mountainbikes haben und mit Schülern diesen Sport durchführen.

Im Schullandheim Steinbach a. Wald (Schullandheimwerk Oberfranken) stehen 30 Mountainbikes zur Verfügung. Für die Fahrt mit den Mountainbikes stehen ein eingezäuntes Aktivgelände sowie Materialien zur Verkehrserziehung zur Verfügung. Klassen, die einen Schullandheimaufenthalt in Steinbach a. Wald durchführen, können dieses Angebot nutzen.

Im Jahr 2018 fand ein oberfränkischer Schulsporttag Mountainbiken in Bamberg-Gaustadt statt. Er wurde vom Bezirk Oberfranken gefördert. Die damalige Gesundheitsministerin Melanie Huml war Schirmherrin dieser Veranstaltung. Zielgruppe waren Schülerinnen und Schüler der 5., 6., und 7. Jahrgangsstufe.

**8.2 Wie hat sich die Größe eines Mountainbike-tauglichen Wege- und Trailnetzes in Oberfranken entwickelt?**

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

**8.3 Wie schätzt die Staatsregierung die Möglichkeit ein, illegale Trails durch die Ertüchtigung oder Anlage Mountainbike-tauglicher Wege und Trails durch Kommunen oder Privatpersonen (z. B. Waldbesitzer) zu verhindern bzw. zu reduzieren?**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt dazu Folgendes mit:

Attraktive Freizeitsportangebote entfalten in der Regel eine Lenkungswirkung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Mountainbike-Fahrer vorhandene Mountainbike-Trails nutzen würde.

Die Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weisen darauf hin, dass bei der Ertüchtigung oder Anlage von Wegen und Trails für das Mountainbiken die Rechte und Belange der Grundeigentümer wie Landwirte und Waldbesitzer sowie auf die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben, wie der Schutz von Wildtieren und Vegetation vor Beeinträchtigung zu beachten sind. Die Einrichtung von Runden Tischen, um gemeinsam Lösungen zu finden, hat sich dabei in vielen Fällen bewährt.